

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. November 1986

4184. Bauordnung Kleinandelfingen (Ergänzung)

Die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen hat am 5. Februar 1986 eine Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 der kommunalen Bauordnung beschlossen. Zwei gegen diesen Beschluss erhobene Rekurse wurden von der Baurekurskommission IV am 26. Juni 1986 abgewiesen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig geworden.

Durch die beschlossene Ergänzung der Bauordnung sollen in der Kernzone öffentliche Bauvorhaben den gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauten gleichgestellt werden. Diese Änderung ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 der Bauordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen vom 5. Februar 1986 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen, 8450 Kleinandelfingen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gemeindeversammlungsbeschlusses), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. November 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller